

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Gemeinde Lastrup**

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Verordnung vom: 08.06.2001
In-Kraft-Treten: 01.01.2002
1. Änderungsverordnung vom: 10.12.2003
2. Änderungsverordnung vom: 04.05.2009

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Bewuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gossen, Gräben oder Straßeneinlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Entwässerungsrinnen, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindegebiet (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz). Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen

Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Straßeneinlaufschächte der Kanalisation.

- (3) Soweit der Gemeinde Lastrup die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich der Entwässerungsrinnen bzw. der Gossen und der Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis unter Buchstabe A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze vierzehntägig durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 oder § 3 der Straßenreinigungssatzung vom 08.06.2001 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch vierzehntägig und zwar jeweils am vorletzten oder letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 17.00 Uhr durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Gemeinde Lastrup die Fahrbahnen einschließlich der Entwässerungsrinnen bzw. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich der Entwässerungsrinnen bzw. der Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist jeweils an den Rändern verlaufend auf beiden Seiten der Straße ein für Fußgänger ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1,00 m Breite am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr durchgeführt sein. Tagsüber erstreckt sich die Schneebeseitigungspflicht bis 20.00 Uhr.
- (2) Die Entwässerungsrinnen, Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee-

und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.

- (3) Schnee und Eis dürfen nicht in der Weise gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem Gehweg oder auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrertagesverkehrs
 - aa) Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in verkehrsberuhigten Bereichen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belegte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen bzw. gemeinsamen Rad- und Gehwegen und Radwegen wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- (a) § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt;
- (b) § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- (c) § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Lastrup über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lastrup vom 30.07.1976 außer Kraft.

- **Straßenverzeichnis Anlage zu § 2 Abs. I der Verordnung der Gemeinde Lastrup über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lastrup vom**

Lastrup	Am Brink	Bismarckstraße
Ackerstraße	Am Marktplatz	Blumenstraße
Adenauerstraße	August-Hinrichs-Straße	Bodelschwinghstraße
Alte Reichsstraße	Bebelstraße	Bokaerstraße
Alter Schützenweg	Birkenweg	Brechtstraße
Am Apfelgarten	Birnengarten	Brinkstraße

Buchenstraße
Burgstraße
Claudiusstraße
Dillen
Droste-Hülshoff-Straße
Eichendorffstraße
Erlenstraße
Eschstraße
Fichtenweg
Fontanestraße
Fritz-Reuter-Straße
Gartenstraße
Gebr.-Grimm-Straße

Goethestraße
Groten Oh
Hammeler Straße
Hamstruper Straße
Hebbelstraße
Hegelstraße
Heinrich-Heine-Straße
Herderstraße
Hölderlinstraße
Holunderweg
Im Rübengarten
Im Weinberg
Kantstraße
Karl-Bunje-Straße
Kastanienweg
Kästnerstraße
Ketteler Straße
Kirchstraße
Kolpingstraße
Kreuzkamp
Ladestraße
Lärchenstraße
Lessingstraße
Lindenstraße
Linderner Straße
Lönsstraße
Miegelstraße
Molberger Straße
Moorweg (bis Ende
Baugebiet Bokaer Heide)

Mörikestraße
Olympiaweg
Pegasusstraße
Pfarrer-Götting-Platz
Postweg
Raiffeisenstraße
Rilkestraße
Roggenkamp
Rosengärten
Rotdornallee
Ruhrbachstraße
Rummelsland
Schillerstraße
Schnelter Straße
Schulstraße
Siehefeld
St.-Agnes-Straße
St.-Elisabeth-Straße
Steinland
Stormstraße
Tannenstraße
Thomas-Mann-Straße
Uhlandstraße
Ulmenstraße
Unnerweg
Vlämische Straße
Vogelbeerweg
Von-Kleist-Straße
Wallstraße
Wilhelm-Hauff-Straße

Hemmelte

Am Bahnhof
Freisienstraße
Moorkamp
Am Kirchplatz
Ginsterstraße
Nelkenstraße
Anemonenstraße
Hauptstraße

Pflochmoor
Asterstraße
Jasminstraße
Rosenstraße
Bahnhofstraße
Kaplan-Heuer-Weg
Suhler Straße
Brinkwand

Lilienstraße
Tulpenstraße
Dahlienstraße
Lupinenstraße
Fliederstraße
Mohnstraße

Kneheim

Dillenland
Poststraße
Dorfstraße

Kirchweg
Hinter dem Wall
Tollskamp
Heidlandstraße

Nieholter Straße
Vorm blauen Kamp

Schnelten

Im Eichengrund
Im Erlengrund
Unnerweg (bis Kreuzungsbereich mit Im Erlengrund)

- **Straßenverzeichnis Anlage A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung der Gemeinde Lastrup über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom**

Lastrup

Ackerstraße	Gebr.-Grimm-Str.	Ketteler Straße
Adenauerstraße	(Teilstück ab	Kirchstgaße
Alte Reichsstraße	Bokaerstraße bis	Kolpingstraße
Alter Schützenweg	Flurstücke 43/11 und	Kreuzkamp
August-Hinrichs-Straße	43/22 in Flur 21	Lärchenstraße
(Teilstück ab Gebr.-	einschließlich und	Lessingstraße
Grimm-Str. bis Flurstück	Teilstück ab	Lindenstraße
43/23 und 43/29 in Flur 21	Heinrich-Heine-Straße bis	Linderner Straße
einschließlich)	Flurstücke 43/90 und	Lönsstraße auf ganzer
Birkenweg	43/92 in Flur 21	Länge (ab Bokaerstraße
Bismarckstraße	einschließlich)	bis Stormstraße)
Blumenstraße	Goethestraße (Teilstück	Molberger Straße
Bodelschwingstraße	ab Beginn	Moorweg auf ganzer
Bokaerstraße	Kreuzungsbereich	Länge ab Bokaerstraße
Brinkstraße (Teilstück ab	St. Elisabeth Straße bis	bis Stormstraße
Kreuzungsbereich	Kreuzung Pegasusstraße)	
Schnelter Straße bis	Hammeler Straße	
Aufmündung	Hamstruper Straße	
L 837/Wallstraße)	Heinrich-Heine-Straße	
Buchenstraße	Holunderweg	
Burgstraße	Im Weinberg	
Eschstraße	Karl-Bunje-Straße	
Fichtenweg	(Teilstück ab	
Fritz-Reuter-Straße	Kreuzungsbereich	
Gartenstraße	Heinrich-Heine-Straße/ Von-Kleist-Straße bis	
	Flurstücke 43/109 und	
	52/12 in Flur 21	
	einschließlich)	

Pegasusstraße
Pfarrer-Götting-Platz
Raiffeisenstraße
Roggenkamp
Rotdornallee
Ruhrbachstraße
Schnelter Straße (bis
Einmündung Birkenweg)
Schulstraße
St. Elisabeth Straße
Steinland (Teilstück ab
Linderner Straße bis
Flurstücke 217/26 und
217/37 in Flur 14)
Stormstraße

Tannenstraße
Vlämische Straße
Von-Kleist-Straße
(Teilstück ab
Fritz-Reuter-Straße bis
Flurstücke 43/94 und
43/101 in Flur 21
einschließlich)
Wallstraße
auf ganzer Länge (ab
Bokaerstraße bis
Stormstraße)

Hemmelte

Am Bahnhof (Bereich des Teilstückes mit
Hochbord ab Abzweigung von der
Bahnhofstraße)
Bahnhofstraße (ab Hauptstraße bis
Einmündung Darreler Straße)

Hauptstraße
Lupinenstraße (ab Bahnhofstraße bis
Beginn der Bebauung bei Haus Nr. 4)
Suhler Straße

Kneheim

Dorfstraße
Nieholter Straße (ab Abzweigung Tollskamp) mit dem Teilstück Poststraße bis zur
Aufmündung auf die K 166 (Dorfstraße)

Schnelten

Im Eichengrund
Im Erlengrund
Unnerweg (Teilstück ab Kreuzung Dillen bis Einmündung Im Erlengrund)